

Geschäftsordnung

der Landesmitgliederversammlung Linksjugend ['solid] Schleswig-Holstein

Einberufung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Landessprecher*innenrat postalisch oder per E-Mail und unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung kann von mindestens einem Drittel der Basisgruppen oder einem Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe eines schriftlichen Tagesordnungsvorschlages beim Landessprecher*innenrat beantragt werden. Dieser muss zu der beantragten außerordentlichen Landesmitgliederversammlung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrages auf der Grundlage des beantragten Tagesordnungsvorschlages einladen.

Tagesordnung, Tagungsleitung und Protokollführung

- (1) Zu Beginn der Tagung beschließen die Teilnehmenden eine Tagesordnung und einen Zeitplan und bestimmen die Tagungsleitung und die Protokollführung.
- (2) Aufgaben der Tagungsleitung Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die LMV auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten.

Dazu muss sie:

- a. jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten,
- b. unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen,
- c. bei Überschreiten der Redezeit das Wort entziehen und Redner*innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen.

Anträge

- (1) Anträge an die LMV können von jedem Mitglied des Verbandes gestellt werden.
- (2) Antragsschluss ist für satzungsändernde Anträge zwei Wochen und für alle anderen Anträge eine Woche vor Beginn der Tagung.
- (3) Fristgerechte Anträge müssen dem LSpR vor Antragsschluss zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Dieser unterrichtet die Mitglieder zum Antragsschluss per E-Mail über eingegangene Anträge.
- (5) Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge gestellt werden.
- (6) Diese bedürfen der Unterschrift von zehn Mitgliedern des Verbandes, um zur Behandlung zugelassen zu werden.
- (7) Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Behandlungspflicht der Anträge

- (1) Alle ordnungsgemäß gestellten Anträge müssen grundsätzlich behandelt werden.
- (2) Können Anträge aus bestimmten Gründen (Zeitknappheit, mangelhafte Informationslage der Mitglieder, o.ä.) nicht behandelt werden, so muss über den Umgang mit diesen Anträgen entschieden werden.

Wortmeldungen

- (1) Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung einzureichen.
- (2) Die Redezeit beträgt jeweils drei Minuten.
- (3) Diese kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden verändert werden.
- (4) Anfragen/Bemerkungen und Antworten dürfen jeweils die Zeit von 2 Minuten nicht überschreiten,
- (5) Mitglieder des Verbandes und Gäste haben Rederecht und werden von der Tagungsleitung in die Redeliste eingeordnet.

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jeder Zeit durch Handzeichen (beide Zeigefinger aufzeigen) gestellt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt.
- (3) Vor ihrer Abstimmung erhält je ein/e Teilnehmer/in die Möglichkeit, eine FÜR-Rede und GEGEN-Rede bezüglich des Antrages zur Geschäftsordnung zu halten.
- (4) Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Abschluss der Redeliste“ oder „Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden.
- (5) Vor Abstimmung ist die Redeliste zu verlesen.

Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Liegen zu einem Sachgegenstand oder Thema mehrere Anträge bzw. zu einen Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung gestellt.
- (2) Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen zugrunde liegenden Antrag abgestimmt.
- (3) Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher*innen des zugrunde liegenden Antrags den Änderungsantrag übernehmen.

Persönliche Erklärungen

- (1) Alle Teilnehmenden der LMV können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben.

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.